

Aktuell gültige Regelungen der 25. CoBeLVO (Stand 23.08.2021)

Die Verordnung tritt am 23. August in Kraft und endet am 11. September 2021

§14 (2) Für Außerschulischen Bildungsangebote gilt:

- Die Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2 Maske)
- Die Maskenpflicht entfällt am Platz, soweit der Veranstalter entweder das Abstandsgebot oder die Testpflicht (nach §1 Absatz 9) für alle Teilnehmer*innen vorsieht (siehe §14 (2) Pkt.1)
- Pflicht zur Kontakterfassung
- Abstandsgebot (1,5 m) oder durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Platz innerhalb einer Reihe und hinter jedem belegten Platz (Schachbrettmuster)
- Vorhaltung eines Hygienekonzepts (die aktuell gültige Fassung des „Hygienekonzeptes für außerschulische Bildungseinrichtungen“ finden Sie [hier](#))

§14 (6) Für Außerschulischen Musikunterricht (Innen) gilt außerdem:

- Testpflicht für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie z. B. Gesang.

§10 Für Bewegungsangebote gilt:

- Personenbegrenzung auf der Gesamtfläche 1 Person/ 5 qm
Achtung! geimpfte und genesene Personen zählen mit (§ 10 (2) Pkt. 1)
- Gruppen von maximal 50 Personen, bei der Ermittlung der Personenzahl zählen geimpfte und genesene Personen nicht mit (§ 10 (1))
- Sind mehrere Gruppen auf einer Fläche, so muss zwischen den Gruppen mindestens 3 Meter Platz bleiben (siehe in diesem Fall auch § 10 (2) Pkt. 2)
- **Innen gilt:**
 - **Testpflicht** (oder Nachweis geimpft bzw. genesen),
 - **Maskenpflicht** außerhalb der sportlichen Betätigung
 - Pflicht zur **Kontakterfassung**
- Umkleiden, Duschen können genutzt werden (Abstandsgebot)
- Vorzuhalten ist ein Hygienekonzept siehe aktuell gültiges [Hygienekonzept für Sport innen und außen](#) (25. CoBeLVO)
- Schwimmbäder sind geöffnet, in Hallenbädern besteht Testpflicht (§10 (3))

§12 Für Angebote in Kooperation mit den Schulen (z.B. Feriensprachkurse, additive Lernangebote etc.) gilt:

- Zweimal/Woche Testpflicht an Schulen für Lehrkräfte und Schüler*innen (§12 (1))
- Eltern können einen Selbsttest zu Hause durchführen und ihren Kindern eine entsprechende Erklärung mitgeben, siehe <https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/>
- Bezüglich der Maskenpflicht gilt weiterhin (§ 12 (3)):
 - Liegt die 7-Tage Inzidenz **an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35**, entfällt die Maskenpflicht während des Unterrichts und im Freien. Ansonsten gilt im gesamten Gebäude für alle Personen Maskenpflicht.
 - Liegt die 7-Tage Inzidenz **an drei aufeinander folgenden Tagen über 35**, so besteht auf dem gesamten Schulgelände Maskenpflicht.
- **Achtung!** Es gilt ab **30. August** die 10. überarbeitete Fassung des Hygieneplans für Schulen.

§3 Für Veranstaltungen innen mit bis 350 Zuschauern gelten:

- Abstandsgebot oder bei fester Bestuhlung ein freier Platz zwischen jedem belegten Sitzplatz in der Reihe und hinter jedem belegten Sitzplatz (Schachbrett)
- Maskenpflicht (medizinisch) entfällt am Platz bei Einhaltung des Abstandsgebots
- Kontakterfassung
- Bei 7-Tage Inzidenz über 35 Testpflicht,
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes
- Bei der Personenbegrenzung zählen geimpfte und genesene Personen mit.

Für **Veranstaltungen außen mit bis 500 Zuschauern** gelten:

- Abstandsgebot oder bei fester Bestuhlung ein freier Platz zwischen jedem belegten Sitzplatz in der Reihe und hinter jedem belegten Sitzplatz (Schachbrett)
- Maskenpflicht (medizinisch) entfällt am Platz bei Einhaltung des Abstandsgebots, die Maskenpflicht entfällt, wenn der Veranstalter eine Testpflicht vorsieht
- Vorhalten eines Hygienekonzeptes
- Bei der Personenbegrenzung zählen geimpfte und genesene Personen mit.

§9 (3) Die Durchführung von **Busreisen** ist zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht.

§15 Kultur

(2) **Proben der Breiten- und Laienkultur** sind mit bis zu 50 Personen zulässig, es gelten Abstandsgebot, Kontakterfassung und Innen Maskenpflicht. Außerdem Innen Testpflicht, wenn Tätigkeiten zu verstärktem Aerosolausstoß (z.B. Gesang) führen.

(3) Für **Auftritte der Breiten und Laienkultur** gilt §3 Veranstaltungen.

(4) **Museen, Ausstellungen etc.** sind geöffnet, es gelten Abstandsgebot, Maskenpflicht, Pflicht zur Kontakterfassung und ab 7-Tage Inzidenz über 35 die Testpflicht im Innenbereich.

Hinweise zur Testpflicht

Besteht eine Testpflicht so gelten folgende Regelungen:

- **Die Testpflicht entfällt für Personen, die geimpft bzw. genesen sind.**
- Schnelltests bzw. Selbsttests, die auf [Anlage 1 zur 25. CoBeLVO](#) bestätigt wurden, dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- PCR-Tests dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.

Bitte entnehmen Sie den genauen Wortlaut der Verordnung dem Dokument [25_CoBeLVO_markiert.pdf](#). Hier finden Sie eine Version, in der die insbesondere für Volkshochschulen relevanten Stellen markiert sind, um die Übersicht zu erleichtern. Die Auslegungshilfen der Landesregierung können mit dem Link [„A-Z Corona-Regeln“](#) abgerufen werden.

Mainz, den 23. August 2021